

I. Rechtsgrundlagen

- Die Aufstellung dieses Bebauungsplans erfolgt nach den Vorschriften
- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551 f.)
 - der Planzeichenverordnung (PlanZV) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509, 1510 f.)
 - der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474)
- Hinweis: Soweit in diesem Planverfahren auf DIN - Vorschriften Bezug genommen worden ist, können diese DIN - Vorschriften bei Bedarf bei der Stadt Iserlohn, Bereich Stadtplanung, Abteilung Städtebauliche Planung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

II. Festsetzungen

- Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
- WA Allgemeine Wohngebiete
 - WB Besondere Wohngebiete von den unter § 4a (3) BauGB genannten Nutzungen sind die unter Nr. 2 (Vergründerstätten) und Nr. 3 (Tankstellen) genannten Nutzungen unzulässig
 - 0,4 Geschosflächenzahl, Höchstmaß
 - GRZ 0,4 Grundflächenzahl, Höchstmaß
 - III Anzahl der Vollgeschosse, Höchstmaß

- Bauweise, Baulinien und überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
- Baugrenze
 - Überbaubare Grundstücksfläche

- Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB**
- Flächen für den Gemeinbedarf
 - Kirche
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Museum -

- Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
- Straßenverkehrsflächen
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Fußgängerbereich
 - Straßenbegrenzungslinie

- Grünflächen gem. § 5 Abs. 2 BauGB**
- Öffentliche Grünflächen
 - Zweckbestimmung:
 - Parkanlage
 - Spielplatz

- Flächen für die Abfallentsorgung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB**
- Versorgungsanlagen
 - Abfall

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB**
- Optionsfläche für die Offenlegung Baarbach

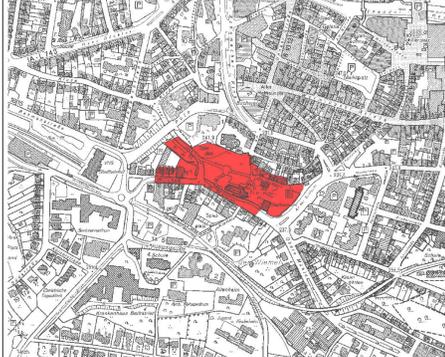
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Anlage, die dem Denkmalschutz unterliegt
 - offener Wasserlauf mit Sohlstufe

III. Hinweise gem. § 9 Abs. 6 BauGB

- 1. Erdarbeiten, Bodenbewegungen, Bodenaushub**
- Solfern bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen Boden- und Untergrundverunreinigungen angefallen werden, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erregungsförderer Krankheitserreger enthalten oder hervorbringen können, so sind diese gem. § 9 Abs. 4 u. 5 Landesabfallgesetz NW in der Fassung vom 21.06.1988 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW Nr. 250 f.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.1995 (SGV NW 74) I, V, Nr. 2 Abs. 2 Abfallgesetz vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410 ff.) unverzüglich der Abteilung Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Iserlohn (Tel.: 217-2339 oder 217-2943) oder der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde beim Märkischen Kreis (Tel.: 02351/966-6385) anzuzeigen.
- In einem solchen Fall können die zuständigen Fachbehörden weitreichende Schutz-, Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen fordern. Bodenaushub darf nicht als Abfall anfallen, sondern sollte nach Möglichkeit auf dem Gelände verbleiben. Verfüllungsmaßnahmen oder Modellierungen des Geländes dürfen grundsätzlich nur mit unbelastetem Material erfolgen. Sollten Recyclingbaustoffe oder belasteter Bodenaushub eingesetzt werden, ist das vorab mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.
- 2. Bodeneingriffe und Meldepflicht von Bodenfunden**
- Bei Bodeneingriffen können weitere Bodeneigenschaften entdeckt werden. Bodeneingriffe sind alle Arten von Erdarbeiten, z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Ramm- und Spundarbeiten. Bodeneigenschaften können sein: Gegenstände und Bruchstücke von Gegenständen, Reste baulicher Anlagen, Hohlräume, Knochen und Knochenfragmente, Veränderungen und Verfallungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Abdrücke tierischen oder pflanzlichen Lebens. Die Entdeckung von Bodeneigenschaften oder von mutmaßlichen Hinweisen darauf ist gem. § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Iserlohn (Tel.: 02371/217-2515) oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Olpe (Tel.: 02761/93750, F. 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

- 3. Kampfmittelräumdienst**
- Vor Beginn der Bodenerbeiten ist die fachgerechte Untersuchung des Plangebiets durch den Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg erforderlich. Sollte bei der Durchführung der Bauarbeiten der Erlaubnis auf außergewöhnliche Verhältnisse hinweisen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Übersicht 1:5.000



Stadt Iserlohn

Bebauungsplan Nr. 146

Fritz-Kühn-Platz

1. Änderung

Maßstab 1:500

Planunterlagen
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 2391). Die Planunterlagen haben den Stand vom September 2015.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist eindeutig.
Iserlohn, den 20.10.2015
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Dott
Dott
Städt. Oberverm.-Rat

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Iserlohn hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 146 1. Änderung gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 27.03.2012 beschlossen.
Iserlohn, den 12.04.2012
Der Bürgermeister

gez. Dr. Ahrens
Dr. Ahrens

Beteiligung der Öffentlichkeit
Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wurde von der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 146 1. Änderung am 04.02.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Iserlohn, den 16.02.2016
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Janke
Janke
Ressortleiter

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Iserlohn hat den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 146 1. Änderung auf der Grundlage der GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB am 15.03.2016 als Satzung beschlossen.
Iserlohn, den 31.03.2016
Der Bürgermeister

gez. Dr. Ahrens
Dr. Ahrens

Bekanntmachung / in Kraft treten
Der Satzungsbeschluss sowie der Ort der dauernden Auslegung des vorliegenden Bebauungsplans sind gem. § 10 BauGB am 16.04.2016 bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Iserlohn, den 14.04.2016
Der Bürgermeister

gez. Dr. Ahrens
Dr. Ahrens